

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 73/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richterinnen T ü t t e n b e r g und
den Richter H u s m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Februar 2003 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem nach Nr 1 der Anl 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) verpflichtet ist, für den Kläger Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVI) und entsprechende Arbeitsentgelte festzustellen.

Das LSG hat nach Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das BSG ua in dem angefochtenen Urteil ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI. Sein bundesrechtlich fiktiver Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage scheitere daran, dass er weder in einem volkseigenen (Produktions-)Betrieb noch in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei. Ausgehend von der zurückverweisenden Entscheidung des BSG sei es im Hinblick auf § 1 Abs 1 Satz 1 und § 5 Abs 1 AAÜG entscheidungserheblich, ob es sich bei dem VEB Reparaturwerk N. um einen "volkseigenen Produktionsbetrieb" gehandelt habe. Von dieser rechtlichen Beurteilung des BSG könne das LSG nach § 170 Abs 5 SGG nicht abweichen. Die Begrenzung auf (volkseigene) Produktionsbetriebe der Industrie resultiere aus der besonderen Bedeutung, die diese Betriebe für die Volkswirtschaft der ehemaligen DDR gehabt hätten. Hier sei maßgeblich, ob die Produktion is der sozialistischen Volkswirtschaft dem VEB Reparaturwerk N. das "Gepräge" gegeben habe, ob diese also überwiegend oder vorherrschend gewesen sei (BSG Urteil vom 10. April 2002 - B 4 RA 10/02 R). Unstreitig sei zwischen den Beteiligten, dass der VEB Reparaturwerk N. zu einem gewissen Teil auch mit der (Neu)Herstellung von Ersatzteilen und Konsumgütern befasst gewesen sei; dieser Tätigkeitsbegriff unterfalle unproblematisch dem Produktionsbegriff. Dass diese Bereiche jedoch nicht den Schwerpunkt des Betriebes gebildet hätten, ergebe sich eindeutig aus den Angaben im Volkswirtschaftsplan für das Jahr 1989. Die Plankennziffer 0121 "Ersatzteilproduktion gesamt, einschließlich Regenerierung" mache 51.532 TM, die Plankennziffer 0263 "Aggregate, Baugruppen und Einzelteile sowie Zubehör für Kraftfahrzeuge" 9.368 TM und Plankennziffer 0265 "Einzelteile und Zubehör für Otto-Motoren" 6.367 TM aus. Dagegen umfassten die Plankennziffern 0102 "industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen", 0104 "industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen" und 0105 "abgesetzte Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen" 580.751 TM, 573.009 TM und 567.413 TM. Es zeige sich hier ein deutliches Übergewicht des Bereichs, der vom Kläger als "industrielle Instandsetzung einschließlich Modernisierung" bezeichnet worden sei. Letztendlich dürfe angesichts dieser Angaben des Klägers unstreitig sein, dass die industrielle Instandsetzung einschließlich der Modernisierung die Hauptaufgabe des Betriebes ausgemacht habe. Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgehe, dass



das Verhältnis zwischen der "Hauptinstandsetzung nach einheitlichen technologischen Vorschriften" und Reparaturleistungen 70 % zu 30 % betragen habe, könne das Vorliegen eines Produktionsbetriebes nicht bejaht werden. Die Tätigkeiten, die dem VEB Reparaturwerk N. das "Gepräge" gegeben hätten, unterfielen nicht dem sozialistischen Produktionsbegriff. Einer Ausdehnung des Produktionsbegriffs auf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen widerspreche des Weiteren auch der Begriffswahl in § 8 Abs 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Revisionszulassungsgründe dargetan.

1. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat der Kläger nicht dargetan.

Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Allein diese soll das Revisionsgericht in die Lage versetzen, auf Grund des in sich schlüssigen Beschwerdevorbringens zu entscheiden, ob der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). An einem derartigen Vorbringen fehlt es.

Der Kläger hat vorgetragen, ob der VEB Reparaturwerk N. ein volkseigener Produktionsbetrieb sei, sei eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art. Unabhängig davon, dass das BSG die abstrakten Voraussetzungen des Begriffs "Produktionsbetrieb" im Einzelnen in dem zurückverweisenden Urteil vom 10. April 2002 (aaO) bereits aufgezeigt hatte, hat der Kläger damit auch keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine "Tatsachenfrage" formuliert. Im Übrigen wendet er sich in diesem Zusammenhang gegen die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare materiell-rechtliche und tatsächliche Würdigung des LSG und damit gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung.

2. Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), auf der das Urteil des LSG beruhen kann, hat der Kläger ebenfalls nicht bezeichnet. Denn der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die tragenden abstrakten Rechtssätze, die dem Urteil des BSG und demjenigen des LSG zu Grunde liegen, nicht übereinstimmen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).



Nach den Ausführungen des Klägers hat das BSG in dem zurückverweisenden Urteil folgenden Rechtssatz aufgestellt: Das LSG wird bei seinen Ermittlungen die Eintragung in dem Register der volkseigenen Wirtschaft heranzuziehen haben. Denn danach war nicht nur die Wirtschaftseinheit, sondern auch das zentrale oder örtliche Staatsorgan, zu dessen Leistungsbereich die Wirtschaftseinheit gehört, einzutragen. Demnach könnte auch die Zuordnung zu einem bestimmten Fachministerium ein Bewertungskriterium gewesen sein. Ggf könnte auch ein beim Registergericht zu hinterlegendes Statut, das Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit zu enthalten hatte, Aufschluss über die Aufgaben des volkseigenen Betriebes geben. Sofern eine eindeutige, einheitliche Zuordnung iS einer industriellen Produktion nicht feststellbar sei (und/oder eine Zuordnung zu mehreren Fachministerien vorlag), kann es ggf auch darauf ankommen, ob die industrielle Produktion dem VEB das Gepräge gegeben hat, ob diese also überwiegend und vorherrschend war. Demgegenüber lautet nach den Angaben des Klägers der Rechtssatz des LSG: Hier ist maßgeblich, ob die Produktion iS der sozialistischen Volkswirtschaft dem VEB Reparaturwerk N. das "Gepräge" gegeben hat, ob diese also überwiegend oder vorherrschend war.

Wie sich bereits aus diesen gegenübergestellten Rechtssätzen ergibt, hat der Kläger eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG nicht schlüssig aufgezeigt.

3. Der von dem Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist ebenfalls nicht dargetan.

- a) Soweit der Kläger eine Verletzung von § 170 Abs 5 SGG rügen will, so hat er - wie sich bereits aus Nr 2 ergibt - nicht schlüssig aufgezeigt, dass das LSG sich nicht an die Vorgaben des BSG im Urteil vom 10. April 2002 (aaO) gehalten hat.
- b) Soweit der Kläger angibt, das LSG sei ohne hinreichende Begründung einem von ihm gestellten Beweisantrag nicht gefolgt, hätte er aufzeigen müssen, dass es sich insoweit um einen protokollierten Beweisantrag (vgl § 122 SGG; §§ 160, 164, 165 ZPO) iS der ZPO gehandelt hat, nämlich etwa um den Antrag auf Vernehmung eines Zeugen zu einem bestimmten Beweisthema oder auf Einholung eines Sachverständigengutachtens. Sein Vorbringen, er habe ergänzende Erläuterungen durch den Terminsbevollmächtigten M. angeboten, genügt bereits diesen Anforderungen nicht (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- c) Sollte der Kläger rügen wollen, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör infolge einer sog "Überraschungsentscheidung" verletzt, weil es in der mündlichen Verhandlung nicht zu erkennen gegeben habe, welches seine "die Entscheidung tragende Rechtsauffassung" sei, so hat er damit bereits nicht die Möglichkeit einer Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 GG, § 62 SGG) aufgezeigt. Es ist ausgeschlossen, dass ein Gericht vor Verkündung einer Entscheidung und vor der Beratung sich auf eine Rechtsauffassung festlegen darf.

Die Beschwerde ist nach alledem unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)